

# Schulautonome Lehrplanbestimmungen

Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen obliegt dem **Schulforum** bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss (**SGA**). (SchOG §6 Abs.3)

Das **Schulforum** bzw. der **SGA darf derartige Beschlüsse nur fassen**, wenn mindestens zwei Drittel der Klassenelternvertreter und mindestens zwei Drittel der Lehrervertreter anwesend sind, bzw. im SGA zusätzlich mindestens zwei Drittel der Schülerverepreter.

Ein entsprechender **Antrag gilt nur dann als angenommen**, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Klassenelternvertreter UND mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Lehrervertreter UND im SGA überdies mindestens zwei Drittel der Schülerverepreter für den Antrag stimmen. **Keine Kurie kann somit die andere überstimmen**. (SchUG §63a Abs.12 letzter Satz bzw. § 64 Abs.11 letzter Satz)

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen werden Möglichkeiten eröffnet:

Der Lehrplan eröffnet besonders gekennzeichnete Freiräume, für deren Nutzung schulautonome Lehrplanbestimmungen erforderlich sind. Auszugehen ist von den spezifischen Bedarfs- und Problemsituationen in einzelnen Klassen oder an der gesamten Schule. Die Nutzung von Freiräumen im Rahmen der Schulautonomie soll sich nicht in isolierten Einzelmaßnahmen erschöpfen, sondern erfordert ein auch auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler ausgerichtetes **Gesamtkonzept**. Dies ist in einer sachlich fundierten Auseinandersetzung, **in die grundsätzlich alle am Schulleben Beteiligten einzubeziehen** sind, unter Berücksichtigung der räumlichen, ausstattungsmaßiigen und personellen Standortbedingungen sicherzustellen. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und die Möglichkeiten der räumlichen und ausstattungsmaßiigen Gegebenheiten der Schule zu beachten.

- Umwandlung von Freigegegenständen bzw. unverbindliche Übungen in Pflichtgegenstände
- Einführung zusätzlicher Pflichtgegenstände Soweit schulautonom Unterrichtsgegenstände eingeführt werden, die in diesem Lehrplan nicht enthalten sind, **müssen** die schulautonomen Lehrplanbestimmungen neben Lehrstoffumschreibungen auch Bildungs- und Lehraufgaben und didaktische Grundsätze enthalten.  
Wenn Unterrichtsgegenstände mit fächerübergreifendem Charakter geschaffen werden, kann es - um Stoffwiederholungen zu vermeiden - erforderlich sein, Teile aus den Kernbereichen bestehender Unterrichtsgegenstände in diese Unterrichtsgegenstände zu verlagern. In den schulautonomen Lehrplanbestimmungen sind diese Verlagerungen auszuweisen
- Zusammenlegen von Unterrichtsgegenständen .
- Erhöhung/Verringerung der Stundenzahl bestehender Pflichtgegenstände Wird schulautonom das Stundenausmaß für einen bestehenden Unterrichtsgegenstand im Vergleich zur subsidiären Stundentafel **erhöht, sind jedenfalls die Lehrstoffe** und gegebenenfalls die Bildungs- und Lehraufgabe sowie die Didaktischen Grundsätze **entsprechend zu ergänzen**. Wenn durch schulautonome Lehrplanbestimmungen die Stundenanzahl eines Pflichtgegenstandes bzw. einer verbindlichen Übung **reduziert** wird, geht dies zu Lasten des Zeitbudgets für den Erweiterungsbereich. Eine Verlagerung von Teilen des Kernbereiches in andere oder neue Pflichtgegenstände oder in eine andere Schulstufe desselben Unterrichtsgegenstandes ist möglich, im Falle einer zeitlichen Reduktion von mehr als einem Drittel **verpflichtend**.
- Anzahl und Dauer von Schularbeiten.

**Änderungen dürfen nur in dem vom zuständigen Bundesminister vorgegeben Rahmen erfolgen.** Dieser Rahmen ist im Vierten Teil des Lehrplans zu finden : "Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen" bzw. im Dritten Teil „leistungsfeststellung“

**Bei der Festlegung schulautonomer Lehrplanbestimmungen ist auf Folgendes zu achten:**

- ➔ Abstimmung der inhaltlichen Angebote und der angestrebten Kompetenzen und Aufgaben des allgemein bildenden Schulwesens und insbesondere mit dem **Bildungsziel der allgemein bildenden höheren Schule**
- ➔ Sicherstellung eines breit gefächerten Bildungsangebots, das die Vielfalt der Begabungen und Interessen berücksichtigt
- ➔ Vermeidung einer frühzeitigen Spezialisierung oder einer einengenden Ausrichtung auf bestimmte Schul- und Berufslaufbahnen
- ➔ Erhaltung der Berechtigungen und Übertrittsmöglichkeiten
- ➔ Vermeidung der Vorwegnahme von Bildungsinhalten anderer Schularten in wesentlichen Bereichen
- ➔ Einhaltung der Verfahrensbestimmungen (siehe § 6 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes bzw. § 63a des Schulunterrichtsgesetzes).

Besonders **wichtig**:

Soweit es schulautonome Lehrplanbestimmungen erfordern, **sind Kernanliegen** in den Bildungs- und Lehraufgaben oder den didaktischen Grundsätzen oder im **Lehrstoff** zu **umschreiben**. (SchOG § 6 Abs.2 lit.f)

Um eine **Überlastung der Kinder** zu **vermeiden**, sollte bei jeder Änderung der Stundenanzahl auch eine entsprechende Änderung der Kern- und Erweiterungsbereiche im Lehrstoffes erfolgen . Insgesamt ist dabei **auf die Erfüllung der Bildungsaufgabe** zu **achten**.

D.h. Weniger Stunden in einem Gegenstand muss zwar auch mit weniger Lehrstoff gepaart sein, gleichzeitig ist festzulegen, in welchem anderen Gegenstand (mit erhöhter Stundenzahl) diese Kernbereiche abgedeckt werden müssen.

Stimmen Sie keiner schulautonomen Lehrplanbestimmung zu, die ausschließlich eine Änderung der Stundentafel umfasst.

Schulautonome Lehrplanbestimmungen sind durch **Anschlag an der Schule** kundzumachen und danach bei der Schulleitung zu hinterlegen. Auf Verlangen ist Schülern und Erziehungsberechtigten Einsicht zu gewähren. (SchOG § 6 Abs.3)

Schulautonome Lehrplanbestimmungen sind der **Schulbehörde erster Instanz** (für VS und HS ist dies meist der Bezirksschulrat, für Bundesschulen der Landesschulrat) zur Kenntnis zu bringen, welche diese **Bestimmungen zu überprüfen hat**.

- Entsprechen die schulautonomen Lehrplanbestimmungen nicht der *Ermächtigung* (z.B. zu viele bzw. zu wenige Stunden für einzelne Gegenstände) oder
- werden durch die schulautonomen Lehrplanbestimmungen über die Schule hinausgehende Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt,

so hat die Schulbehörde erster Instanz die schulautonomen Lehrplanbestimmungen (im erforderlichen Ausmaß) aufzuheben. (SchOG § 6 Abs.1)

Der **zuständige Bundesminister hat** für den Fall der Nichterlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (oder deren Aufhebung) **Lehrplanbestimmungen vorzusehen**. (SchOG § 6 Abs.3 letzter Satz).

Diese sind in den jeweiligen Lehrplänen zu finden.